

STATUTEN

~~genehmigt durch die Generalversammlung vom 2007~~

I. BEZEICHNUNG, JURISTISCHE GRUNDLAGE, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ, DAUER UND ZIELE

Art. 1 Bezeichnung, juristische Grundlage,
Tätigkeitsbereich, Sitz und Dauer

¹ Der Freiburger Tourismusverband (Union fribourgeoise du tourisme) – nachstehen: FTV – ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Dachorganisation der freiburgischen Tourismusförderung ist er aufgrund des freiburgischen Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus als "gemeinnützig" anerkannt.

² Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das gesamte Gebiet des Kantons Freiburg. Sein Sitz ist in Freiburg. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Ziele - allgemein

¹ Laut Gesetz und vorliegenden Statuten verfolgt der FTV das Ziel, die Interessen des Tourismus zu verteidigen, die touristische Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, das Tourismusangebot bekannt zu machen und das Marketing zu koordinieren, sowie dem Kanton Dienstleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Tourismuspolitik zu erbringen.

² Als Dienstleistungszentrum hat er insbesondere folgende Aufgaben
:

- a) die touristischen Interessen des Kantons auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene zu vertreten;
- b) das Freiburger Tourismusangebot in Zusammenarbeit mit den offiziellen Tourismusträgern und den Berufsverbänden zu fördern und bekannt zu machen;
- c) einen Tourismus zu fördern, der auf bewährter Gastfreundlichkeit gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt;
- d) die offiziellen Grenzen der Tourismusregionen zu genehmigen;
- e) die Tourismusträger offiziell anzuerkennen;
- f) die Ziele und Strategien des kantonalen Tourismusmarketings festzulegen;
- g) koordinierte Marketingprogramme im Einvernehmen mit den regionalen Tourismusorganisationen aufzustellen und Werbeprojekte der Tourismusregionen mit Hilfe des kantonalen Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing zu unterstützen;
- h) dem Kanton Dienstleistungen zu erbringen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Tourismuspolitik abzugeben;
- i) für die offiziellen Träger, die dies wünschen, die Aufenthaltstaxen einzukassieren;
- j) die offiziellen Freizeitwegnetze mit geeigneten Massnahmen zu überwachen, zu markieren und für den Tourismus zu nutzen.

- 3 Die Ziele, Projekte und Aktionsprogramme können Inhalt eines mit dem Staat abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages werden.
- 4 Der FTV kann ebenfalls gegen Bezahlung Mandate öffentlicher Körperschaften oder privater Institutionen übernehmen, die zum Tourismus in Beziehung stehen oder dessen Auftrag fördern.
- 5 Er kann sich zudem im Rahmen besonderer Projekte vertraglich mit kantonsexternen Partnern verbinden.

Art. 3 Mobilien-, Immobilien- und andere Geschäfte

Der FTV kann für jedes Mobilien-, Immobilien- oder weitere Geschäft, das geeignet ist, der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen, Interesse zeigen oder sich daran beteiligen.

II. MITGLIEDER

Art. 4 De-iure-Mitglieder

De-iure-Mitglieder des FTV sind

- a) der Staat Freiburg ;
- b) die offiziellen Tourismusträger.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des FTV können werden

- a) die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen sowie die Gemeinden des Kantons;
- b) die Tourismus-, Wirtschafts-, und Berufsorganisationen, -verbände und -unternehmen, die im Kanton tätig sind.

Art. 6 Externe Mitglieder

¹ Ausserkantonale Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen, -verbände und -unternehmen können als externe Mitglieder im FTV aufgenommen werden, wenn sie Tätigkeiten ausüben oder Erzeugnisse vertreten, die dem freiburgischen Tourismus nahestehen und zu seiner Förderung beitragen können.

² Externe Mitglieder nehmen an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Wer sich um den FTV besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 8 Rechte und Verpflichtungen

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen des FTV teilzunehmen.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des FTV zu wahren, die Entscheidungen der Organe des FTV zu respektieren und den Jahresbeitrag gemäss gültigem Tarif zu entrichten.

Art. 9 Statutarische Stimmen

Jede De-jure- oder Aktivmitgliedschaft gibt in den Abstimmungen und Wahlen Anrecht auf eine Stimme.

Art. 10

aufgehoben¹

Art. 11 Beiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch ein Reglement festgelegt, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 12 Aufnahme

¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Direktion des FTV zu richten.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung im Fall einer Ablehnung; die Mitgliedschaft wird mit der Entrichtung des Jahresbeitrages gültig.

³ Die Mitgliedschaft im FTV gibt keinerlei aktuelles oder zukünftiges Anrecht auf das Verbandsmögen.

Art. 13 Austritt

Jeder Austritt muss der Direktion schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, falls der

¹ Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019.

Austretende zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FTV erfüllt und seinen Austritt sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt hat.

Art. 14 Streichung

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, das trotz schriftlicher Ermahnung die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FTV vernachlässigt.
- 2 Ein gestrichenes Mitglied kann erst wieder aufgenommen werden, wenn es alle dem FTV entstandenen Schäden behoben hat.

Art. 15 Ausschluss

- 1 Der Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches Handlungen vorgenommen hat, die den Interessen des FTV entgegenlaufen.
- 2 Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen die Ausschliessung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

III. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des FTV sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kontrollorgan

A. Die Generalversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der De-iure- und Aktivmitglieder des FTV: Sie ist dessen höchste Gewalt.

Art. 18 Ordentliche Versammlung

- ¹ Die Generalversammlung führt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni ihre ordentliche Versammlung durch.
- ² Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage zuvor durch persönliche Einladung einberufen: Die Einladung gibt den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an.

Art. 19 Ausserordentliche Versammlung

- ¹ Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Fünftels der De-iure- und Aktivmitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.
- ² In diesem Fall muss die Einberufung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrags erfolgen.

Art. 20 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie die Ernennung des Kontrollorgans;
- b) die Ernennung von Ehrenmitglieder;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Berichts des Kontrollorgans;

- d) die Festlegung der Beiträge;
- e) die Prüfung der Rekurse im Fall der Nichtaufnahme oder Ausschliessung von Mitgliedern;
- f) die Annahme und Revision der Statuten;
- g) die Auflösung des FTV.

Art. 21 Antragsverfahren

- 1 Individuelle Anträge sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 2 Anträge, die diesem Punkt nicht entsprechen, werden an die nächste Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

Art. 22 Vertretung

- 1 Jedes Mitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 2 Allerdings können derselben Person nicht mehr als zwei Stellvertretungsmandate anvertraut werden.

Art. 23 Entscheidungsmodus: im Allgemeinen

- 1 Unter Vorbehalt der Anordnungen von Art. 24 fasst die Generalversammlung ihre ordentlichen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen statutarischen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder erreicht.
- 2 Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen werden die Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

³ Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.

⁴ An der Abstimmung über Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

Art. 24 Qualifizierte Mehrheiten :
Wahlen, Abänderung der Statuten, Auflösung

¹ Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit-; im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit erfolgen.

² Über die Abänderung der Statuten kann nur im Rahmen einer ausdrücklich dazu einberufenen Versammlung entschieden werden; sie benötigt die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen statutarischen Stimmen.

³ Die Auflösungsversammlung des FTV kann nur beschlossen werden:

- ◆ wenn bei der ersten Auflösungsversammlung die Zweidrittelmehrheit aller statutarischen Stimmen dafür stimmt;
- ◆ wenn bei der zweiten Auflösungsversammlung – falls bei der ersten Versammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde – die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Art. 25 Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das der Präsident und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand des FTV setzt sich **aus 7 bis 9 Mitgliedern**² zusammen. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und konstituiert sich selbst.

² Das Mandat der Vorstandsmitglieder ist streng persönlich.

Art. 27 Mitglieder von Amtes wegen

Von Amtes wegen Mitglieder des Vorstands sind der Vertreter des Kantons Freiburg und zwei weitere von der für den Tourismus zuständigen Direktion ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewählte Personen.³

Art. 28 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist gemäss der in Art. 2 genannten Ziele für den guten Geschäftsgang und die sachgerechte Führung des FTV besorgt.

² Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Genehmigung der jährliche Tätigkeitspläne und Budgets;
- b) Einberufung und Organisation der Generalversammlungen;

² Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019.

³ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019.

- c) Genehmigung des Jahresprogramms für koordiniertes Marketing, das von der Direktorenkonferenz der regionalen Tourismusträger erarbeitet wird;
 - d) Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden der Generalversammlung, die in deren Kompetenz fallen, insbesondere Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f) Genehmigung des vom Staat erteilten Dienstleistungsmandats und jedes weiteren wichtigen Mandats;
 - g) die Einsetzung von Kommissionen oder besonderen Delegationen, die Festlegung ihres Auftrags und die Ernennung ihrer Mitglieder;
 - h) die Erarbeitung und Genehmigung des Reglements über die Entschädigung und Übernahme der Spesen der Mitglieder des Vorstandes, der Kommission und der Delegationen;
 - i) die Wahl und Anstellung des Direktors, die Erstellung seines Pflichtenhefts und die Ernennung jedes weiteren Mitglieder der FTV-Direktion;
 - j) die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des FTV, insbesondere die Beziehungen zu Behörden, Tourismusinstitutionen und Kantonsverwaltung.
- ³ Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

Art. 29 Mandatsdauer : Vorstand, Kommissionen, Vakanzen

¹ Der Vorstand wird für eine Periode von vier Jahren gewählt; die gewählten Mitglieder können, vorbehaltlich eines Funktionswechsels, höchstens zweimal wiedergewählt werden.⁴

² Sofern es nicht an ein bestimmtes Projekt gebunden ist, hat das Mandat der Kommissionen dieselbe Dauer wie jenes des Vorstandes.

³ Ein vakanter Platz innerhalb des Vorstandes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bis zum Ende der laufenden statutarischen Periode wiederbesetzt.

Art. 30 Der Präsident

¹ Der Präsident leitet die Generalversammlungen sowie die Sitzungen von Vorstand und Ausschuss.

² Er überwacht die Tätigkeit der Direktion und des ständigen Sekretariats des FTV und vertritt zudem persönlich oder durch Stellvertreter den FTV nach aussen.

Art. 31 Sitzungen

¹ Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

² Er beschliesst rechtsgültig, vorausgesetzt dass die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Art. 32 Der Direktor

⁴ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019.

- 1 Der Direktor ist für die allgemeine Geschäftsführung des FTV verantwortlich, vor allem was die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes betrifft.
- 2 In diesem Rahmen ist er dazu ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Statuten und seinem Pflichtenheft alle Massnahmen und Initiativen zu ergreifen, die den Zielen des FTV dienlich sind.
- 3 Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Vorstellung von Geschäften zuhanden des Vorstandes oder der Generalversammlung, die in deren Kompetenz fallen;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes;
 - c) die Leitung des ständigen administrativen Sekretariats des FTV und die Einstellung von dessen Personal;
 - d) die laufenden Beziehungen nach aussen, vor allem jene mit den Behörden und den regionalen, kantonalen und nationalen Tourismus- und Wirtschaftsorganisationen;
 - e) die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- 4 Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

C. Das Kontrollorgan

Art. 33

- 1 Die Generalversammlung ernennt ein vom FTV unabhängiges Expertengremium als Kontrollorgan.

² Das Mandat des Kontrollorgans erstreckt sich auf drei Jahre; es ist einmal erneuerbar.

³ Das Kontrollorgan reicht dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, einen schriftlichen Bericht über die Ausübung seines Mandats ein.

IV. FINANZEN

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des FTV bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) dem jährlichen Beitrag des Kantons gemäss Artikel 9 Buchstabe a) des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus;
- c) den Vergütungen, Gebühren, Einkünften, Erträgen, Entschädigungen, Zinsen und übrigen Eigeneinnahmen;
- d) dem Ertrag der kantonalen Aufenthaltstaxe.

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Verbindlichkeit des FTV

¹ Geschäftsvorgänge, mit denen der FTV sich gegenüber Dritten bindet, Benötigen die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits, des Direktors oder an dessen Stelle eines anderen Vorstandsmitglieds andererseits.

² Für die laufenden Geschäfte und im Rahmen des Kostenvoranschlags ist jedoch die Einzelunterschrift des Direktors für

den FTV bindend. Diese Kompetenz kann auch auf seinen Stellvertreter übertragen werden.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FTV haftet einzig das Verbandsvermögen: Die individuelle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.⁵

V. AUFLÖSUNG

Art. 38 Vorgehen

¹ Die Auflösung des FTV kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenem Brief an alle Mitglieder einberufen wird.

² Art. 24, Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Verbandsvermögen / Aufenthaltstaxe

¹ Im Fall einer Auflösung wird das eventuell vorhandene Vermögen des FTV der Freiburger Kantonalbank anvertraut.

² Bis zur Bildung eines neuen Verbandes, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen offiziell anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer fünfjährigen Frist zu keiner neuen Verbandsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos dem Staat Freiburg überschrieben, der sie zur Wirtschaftsförderung einsetzt.

⁵ Geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. Juni 2019 (Änderung, die nur den deutschen Text betrifft).

³ Das Guthaben aus dem Einzug der kantonalen Aufenthaltstaxe wird analog behandelt und für Leistungen zugunsten der Touristen eingesetzt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 25. April 2007 genehmigt worden.
- 2 Sie ersetzen jene vom 28. April 1999 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft, in Übereinstimmung mit Art. 7, Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus.

FREIBURGER TOURISMUSVERBAND

Der Präsident

Der Direktor



H. Lauper

J. Dumoulin

Art. 41

Am 15. April 2008 vom Staatsrat des Kantons Freiburg gemäss den gesetzlichen Bestimmungen genehmigt, treten die vorliegenden Statuten umgehend in Kraft.

Freiburg, **15 AVR. 2008**

Präsident :



P. CORMINBOEUF



Kanzlerin :



D. GAGNAUX

Die von der Generalversammlung am 19. Juni 2019 beschlossenen Änderungen der Statuten sind vom Staatsrat des Kantons Freiburg am ... genehmigt worden und treten unverzüglich in Kraft.

Freiburg, den

Der Präsident:

J.-P. SIGGEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

REGLEMENT DER BEITRÄGE

PRÄAMBEL

Basierend auf der Tarifskaala von Artikel 11 der FTV -Statuten des 28. April 1999 wurde das vorliegende Reglement am 25. April 2007 von der Generalversammlung der Institution, entsprechend der am gleichen Datum beschlossenen Teilrevision der Statuten, angenommen.

Art. 1 Tarifskaala

Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder ist folgendermassen festgesetzt:

- a) Fr. 200.-- für die regionalen Tourismusverbände und die Verkehrsvereine;
- b) Fr. 500.-- für die Einzelmitglieder gemäss Artikel 5, Buchstaben b und c;
- c) Fr. 2'000.-- für die Dachorganisationen.

Art. 2 Adaptation

Die Beiträge können regelmässig der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Als Referenz gilt der Konsumentenpreisindex vom 1. Januar 1993.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der Beschluss zur Festlegung der Beiträge unterliegt der Generalversammlung (Statuten, Artikel 20, Buchstabe d) und wird mit der Mehrheit der abgegebenen statuarischen Stimmen gefasst (Statuten, Artikel 23, Absatz. 1 und 2).